

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

20 (28.12.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1910.

Inhalt:

Ordensverleihung.
Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Den jährlichen Missionssonntag betr. — 2. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1911 betr. — 3. Die Diöcesansynoden für 1911 betr. — 4. Den Religionsunterricht in Mittelschulen betr. — 5. Denkmalpflege betr.

Befetzung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.
Sonstige Mitteilungen.
Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 16. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Albert Uhles in Malterdingen das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 2. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Helmstadt aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Ernst Schöber in Epsenbach zum Pfarrer in Helmstadt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 2. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Obergimpfern aus den vier vorhandenen und bezeichneten Be-

BT

werbern gewählten Pfarrverwalter Wilhelm Schuster in Obergimpern zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 9. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Gotthold Schlusser auf die evang. Pfarrei Weil auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 22. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Bornhäuser in Uiffingen auf seine dormalige Pfarrei behufs Übernahme des Inspektorats der evang. Stiftsanstalten in Freiburg zu genehmigen.

Die vonseiten des Freiherrn Ruprecht Böcklin von Böcklinsau erfolgte Ernennung des Vereinsgeistlichen Alfred Barner in Freiburg auf die erledigte evang. Pfarrei Nonnenweier ist unterm 22. November d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die vonseiten der Freiherrlich Rüdts von Collenberg'schen Grund- und Patronats-herrschaft erfolgte Ernennung des Stadtvikars Georg Fehn in Mannheim auf die erledigte evang. Pfarrei Sindolsheim ist unterm 5. Dezember d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die vonseiten der Freiherrlich von Radnitz'schen Grund- und Patronats-herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Wilhelm Geiger in Brözingen auf die erledigte evang. Pfarrei Heinsheim ist unterm 10. Dezember d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Bekanntmachungen.

1. Den jährlichen Missionssonntag betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. November 1904 (R. B. u. V. Bl. S. 165) machen wir darauf aufmerksam, daß **am 8. K. M.** der von der Generalsynode 1904 beschlossene Missionssonntag wieder zu begehen und dabei die Kollekte für die Mission in unseren deutschen Schutzgebieten in allen Hauptgottesdiensten zu erheben ist.

Unter angemessener Mitteilung an die Gemeinde sind Feier und Kollekte am Sonntag vorher anzukündigen.

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuern zur Abhör im Jahre 1911 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 1908 vgl. mit § 49 Abs. 1 der Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Mai 1908 sind die auf 1. Januar 1911 abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuern spätestens bis 1. Juni 1911 zur Prüfung anher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1910 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate d. i. bis April 1911 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit sie längstens bis 1. Juni 1911 zur Veranlassung der Prüfung unmittelbar anher eingesendet werden können, sofern nicht für Ortskirchensteuerrechnungen durch besondere Verfügung ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

Zugleich machen wir ausdrücklich auf die gehörige Beachtung der Bestimmungen der §§ 128 und 129 obiger Vorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen Urkunden vorzunehmen ist.

Ferner weisen wir darauf hin, daß infolge Einführung der Vermögenssteuer zur Fertigung der Rechnungsvorträge unter §§ 3, 4 und 5 der Einnahme und § 2 der Ausgabe und zur Darstellung des Vermögens es — soweit noch nicht geschehen — nötig fällt, für die Fonds, welche Vermögen besitzen und aus solchem vermögenssteuerpflichtig sind, eine Darstellung der Vermögenssteueranlage — welche gemäß § 17 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz auf An-

suchen vom Steuerkommissär unentgeltlich verabfolgt wird — und für die Fonds, welche Liegenschaften besitzen, auch Abschriften der beim Steuerkommissär beruhenden Steuerzettel für Waldungen, sonstige Grundstücke oder Gebäude — gegen die geordneten Gebühren (vgl. R. G. u. B. Bl. 1908 S. 154) — zu erheben und den Rechnungsbeilagen anzuschließen.

Schließlich bemerken wir, daß nach den Bestimmungen der neuen Verwaltungsvorschriften (vgl. die Erläuterungen zur Buchungsordnung auf Seite 63 und die Berichtigung im R. G. u. B. Bl. 1908 S. 147) bei den Staats- oder andern Wertpapieren der Nennwert anstatt wie früher der Ankaufspreis in der Rechnung zu erscheinen hat. Die Rechnungssteller sind darauf hinzuweisen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

3. Den Religionsunterricht in Mittelschulen betr.

Im Einverständnis mit dem Großh. Oberschulrat bemerken wir zur Erläuterung des § 28 Abs. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 (vgl. R. G. u. B. Bl. S. 166):

Wenn ein Geistlicher mit der Erteilung von Religionsunterricht neu betraut werden soll, so ist der geordnete Weg der, daß die betr. Anstaltsleitung nach Rücksprache mit dem Pfarramt d. h. mit dem die Geschäfte leitenden Pfarrer und auf dessen Vorschlag einen dahingehenden Antrag beim Großh. Oberschulrat stellt, welcher dann in das erforderliche Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde eintritt.

Indem wir dies zur Kenntnis bringen, bestimmen wir zugleich, daß von einer solchen beabsichtigten Übertragung an Geistliche unserer Landeskirche das in Betracht kommende Pfarramt jeweils alsbald nach der zwischen der Anstaltsleitung und ihm gepflogenen Rücksprache uns Mitteilung zu machen hat.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4. Die Diöcesansynoden für 1911 betr.

An sämtliche Dekanate.

Im Hinblick auf § 49 Z. 3 und § 80 der Kirchenverfassung sowie §§ 3 und 10 der Verordnung vom 10. März 1865 (R. G. u. V. Bl. S. 29 f.) ordnen wir an, daß der von der Katechismuskommission der 1909er Generalsynode hergestellte Entwurf, der kürzlich zur Versendung gelangt ist, auf den Diöcesansynoden 1911 beraten werde. Angesichts der Wichtigkeit des Gegenstands haben die Dekanate bei Aufstellung der Tagesordnung hierauf genügende Rücksicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

5. Denkmalpflege betr.

Mit dieser Nummer des R. G. u. V. Blattes gelangt an die Dekanate je ein Exemplar eines auf dem diesjährigen Tag für Denkmalpflege gehaltenen Vortrags über: „Die Mitwirkung der Geistlichkeit bei der Denkmalpflege“ nebst anschließender Diskussion. Der Vortrag ist bei den Geistlichen in Umlauf zu setzen und dann den in allen Diöcesen bestellten „Pfleger“ zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

4.

Berufung**von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

Bikar Ferdinand Bark in Diedelsheim als Bikar nach Weingarten,
 Stadtvikar Otto Maag in Mannheim (Untere Pfarrei an der Trinitatis-
 kirche) als Stadtvikar nach Heidelberg (Christuskirche),
 " Friedrich Fath in Eberbach als Stadtvikar nach Mannheim (Untere
 Pfarrei an der Trinitatiskirche),

- Bikar Richard Rinkler in Rheinbischofsheim als Stadtvikar nach Eberbach,
 „ Ferdinand Barck in Weingarten als Vikar nach Rheinbischofsheim,
 „ Hermann Fackler in Hilsbach mit der Verwaltung der Pfarrei Walds-
 hut beauftragt,
 „ Julius Boll in Büchenbronn als Pfarrverwalter nach Epfenbach,
 „ Ernst Kofz in Neckargemünd als Vikar nach Büchenbronn,
 Pfarrkandidat Robert Bregenzer als Vikar nach Neckargemünd,
 Stadtvikar Friedrich Lautenschläger in Schopfheim als Vikar nach Neckarau,
 Vikar Arthur Scharf, z. Z. in Schopfheim, als Stadtvikar nach Schopfheim,
 dann als Vikar nach Fahrnau,
 „ Friedrich Schumann in Neckarau als Stadtvikar nach Mannheim
 (Lutherkirche).

5.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Badenweiler, Diöcese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Der Pfarrer hat die Verpflichtung, dem in Badenweiler angestellten Vikar im Pfarrhaus Wohnung zu gewähren. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 300 *M* geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Eschelbach, Diöcese Sinsheim, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 260 *M* gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die auf 5. April k. J. in Erledigung kommende Pfarrei Brözingen, Diöcese Durlach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Uiffingen, Diöcese Bogberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben ihre an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Leiningen gerichteten Besuche um Präsentation innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

6.

Sonstige Mitteilungen.

(Unterricht im Choralgesang.) Die verschiedenen Äußerungen über den Choralgesang in den Diöcesanbescheiden der Jahre 1879 S. 48 u. 1895 S. 73 verweisen jeweils auf die Ministerialverordnung vom 24. April 1869, die inzwischen durch die Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 18. August 1906, den Unterrichtsplan der Volksschulen betr., ersetzt ist. Der hier in Betracht kommende nunmehr allein maßgebende Absatz 2 des § 165 der genannten Verordnung lautet:

„Auch das religiöse Lied soll die gebührende Berücksichtigung finden. Zu diesem Zwecke ist, der bisherigen Übung entsprechend, von der für den Gesang vorgesehenen Unterrichtszeit wöchentlich eine halbe Stunde für die Einübung der kirchlichen Gesänge auszuscheiden und im Stundenplan besonders zu vermerken.“

(Jünglingsvereine.) Die Nationalvereinigung der Evangelischen Jünglingsbündnisse Deutschlands (E. V.) gibt ein nunmehr im zweiten Jahrgang erscheinendes Fachorgan heraus: „Rundschau. Illustrierte Zeitschrift für Jünglingspflege und Jungmännermision.“ Verlag: Barmen U, Besenbruchstraße 26.

Zur Nachricht.

Bei der Expediur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigefügten Preisen:

1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden	6.— M
2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden	2.— "
3. Kirchenverfassung, das Stück	—20 "
4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück	1.10 "
5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904	—20 "
6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück	2.— "
7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) — portofrei zugesendet — das Stück	1.— "
8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt —	—20 "
9. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.3. 6) für	
a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisungsbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen	—80 "
b. Darlehenszulagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen (Vordrucke nach Muster I a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben)	1.— "
10. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück	—06 "

B. unentgeltlich und portofrei:

11. Vordrucke:
 - a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreis Schulvisitationen und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrepflichtiger,
14. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistaturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
15. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung); NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
16. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.3. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersehen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.3. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.3. 4, 6, 7 und 11—16 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.